

Veronika Gegenbauer
T +43 7442 511-420
F +43 7442 511-109
veronika.gegenbauer@waidhofen.at

NÖ Kindergartentransportkostenzuschuss

Zuschuss zu den Beförderungskosten von Kindern zum Kindergarten

gültig ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Familien mit Hauptwohnsitz in der Stadt Waidhofen an der Ybbs können einen finanziellen Zuschuss zu den Beförderungskosten von Kindern zum nächstgelegenen NÖ Landeskindergarten erhalten, wenn die nachstehenden Förderungsrichtlinien erfüllt werden.

Allgemeine Bestimmungen

1	Antragsberechtigt sind Familien mit Hauptwohnsitz in der Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Kinder selbst befördern oder die jemand mit der Beförderung der Kinder beauftragen. Es müssen Kosten für den Transport entstehen.
2	Die Förderung kann nicht nur von österreichischen Staatsbürgerinnen, sondern auch von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten oder von anerkannten Konventionsflüchtlingen beantragt werden.
3	Die Förderung wird nur für Transporte in den für das Kind nächstgelegenen NÖ Landeskindergarten gewährt.
4	Antragstellung: Die Antragsformulare liegen im Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Bereich MD-Teilbereich Bildung auf. Sie stehen auch im Internet (www.waidhofen.at) als Download zur Verfügung. Anträge können frühestens nach Ablauf des Kindergartenjahres mit Beginn der Sommerferien gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres bei sonstigem Anspruchsverlust auf die Förderung bei der Hauptwohnsitzgemeinde der Kinder zur Überprüfung vorgelegt werden.
5	Durch die Unterschrift auf dem Antragsformular werden die Richtlinien des Kindergartentransportkostenzuschusses als

	verbindliche Rechtsgrundlage für die Gewährung der Förderung anerkannt und es wird einer automationsunterstützten Datenverarbeitung aller Angaben zu Zwecken dieser Förderung zugestimmt.
6	Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist der bereits ausbezahlte Zuschuss unverzüglich zurückzuerstatten. Die widmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses wird stichprobenartig überprüft. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
7	Alle Änderungen in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind unverzüglich dem Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Bereich MD-Teilbereich Bildung, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs anzuzeigen.
8	Härteklausele: In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. wegen einer Gehbehinderung des Kindes, etc.) sind Ausnahmen zulässig. Diese Gründe sind bei der Antragstellung unter „Bemerkungen zum Antrag“ anzuführen.

Spezielle Bestimmungen für die Förderung von Familien

9	Eine Antragstellung ist ab dem 5. Gesamtkilometer möglich. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt unter Zugrundelegung der tatsächlich gefahrenen Gesamttageskilometer, die sich aus der Addition der gefahrenen Strecke vom Wohnort zum Kindergarten und vom Kindergarten zum Wohnort ergeben. Es ist die kürzeste Strecke zu wählen. Ein Zuschuss kann für maximal 20 Gesamttageskilometer pro Kindergartenjahr gewährt werden.
10	Für die Förderungsberechnung werden maximal 205 Fördertage pro Kindergartenjahr angenommen. Der Förderbetrag wird wie folgt berechnet: Förderbare Gesamttageskilometer x 205 Fördertage x Euro 0,218 Kilometersatz. Der höchst mögliche Zuschuss pro Kindergartenjahr und Familie beträgt Euro 670,35.
11	Familien-Einkommensgrenze: Das monatliche Nettoeinkommen darf für eine Familie mit einem Kind den Betrag von Euro 1.850,00 nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze Euro 350,00 hinzugerechnet werden.

Das monatliche Nettoeinkommen darf für Alleinerzieherinnen mit einem Kind den Betrag von Euro 1.550,00 nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze Euro 350,00 hinzugerechnet werden.

Für die Berechnung des Einkommens wird die Summe aller Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder herangezogen.

Zum Familieneinkommen zählen insbesondere:

Gehalt, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Alimentationen, Pächterlöse, Pensionen, Arbeitslosenunterstützung, Mindestsicherung usw.

Nicht zum Familieneinkommen zählen die Familienbeihilfe sowie der Kinderabsetzbetrag.

Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinie gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988).

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Die Einkommensnachweise sind dem Antragsformular als Beilage in Kopie anzuschließen.